

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 33

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko

Acta Pontificum Helvetica.

Von Papst Nicolaus V. (1447—55) erzählt Ludw. Pastor: er habe versucht, in der gewaltigen und machtvollen Bewegung der Renaissance die Führung zu erlangen, und das sei — so fährt der berühmte Geschichtschreiber fort — eine große That gewesen, eine That würdig für den Nachfolger der Gregore und Innozenze. Das Papstthum habe da jene umfassende und weitherzige Auffassung an den Tag gelegt, die ein Erbtheil seiner Weltstellung sei. *)

An diese Worte und Handlungsweise erinnert unser hl. Vater Leo XIII., wenn er in großartiger Weise bald den philosophischen, dann den naturwissenschaftlichen oder den geschichtlichen Studien seine fördernde Aufmerksamkeit zuwendet. Eine ewig denkwürdige That Leo's XIII. wird ohne Zweifel die Eröffnung der vatikanischen Geheimarchive und das schöne Wort bleiben, welches der Papst bei diesem Anlaß an die Cardinäle de Luca, Vitra und Herzgenröther gerichtet hat. (18. Aug. 1883. Vgl. 15. März 1884.)

Seit die reichen Schätze der vatikanischen Archive der Welt zugänglich gemacht sind, strömten von allen Seiten katholische, protestantische und selbst ungläubige Gelehrte nach der ewigen Stadt, um aus den neueröffneten Quellen zu schöpfen. Zahlreiche Publikationen sind seither von Privaten oder von wissenschaftlichen Gesellschaften an's Licht befördert worden.

Auch die Schweiz blieb hinter diesen Bestrebungen nicht zurück. Es ist nur billig und recht, daß die „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ davon Notiz nimmt. Unter dem Titel „Acta Pontificum Helvetica“ hat die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel den 1. Band „Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom“ veröffentlicht und durch Johannes Bernoulli herausgegeben. (Basel, N. Reich, vormals Detlofs Buchhandlung, 1891. Preis 30 Fr.)

Der vorliegende Band enthält Papstschreiben von Innocens III. bis Clemens IV. oder von 1198—1268; im Ganzen 757 Aktenstücke. In selbstständigem diplomatisch genauem Abdruck sind diejenigen Papstschreiben aufgenommen, welche Verhältnisse von Personen und Orten der ganzen Diözesen Basel, Chur, Genf, Lausanne und Sitten, von solchen des schweizerischen Theils der Diözese Constanz, sowie des Kantons Tessin betreffen; dagegen erscheinen nur in Regesten diejenigen Stücke,

welche entweder über Beziehungen schweizerischer Personen zu auswärtigen Angelegenheiten oder über Personen und Orte des deutschen Grenzgebietes der Diözese Constanz, oder über Angelegenheiten der Kirchenprovinzen handeln, denen die schweizerischen Bischömer angehören.

Von den gegebenen Aktenstücken waren etwa 140 Nummern bisher völlig unbekannt, die andern in meist sehr kostbaren und schwer zugänglichen Werken erschienen. Von den gedruckten Nummern waren nur etwa 65 Stücke den Originalien enthoben.

Die Richtigkeit und im Ganzen auch die Genauigkeit der Schreiben, welche in die päpstlichen Register eingetragen sind, wird von Niemand in Zweifel gezogen. Dagegen gibt es einige andere Fragen, welchen der Herausgeber in der Einleitung zu seinem Werke nahe zu treten sucht. Besonders interessant, wenn auch nicht völlig neu, sind seine Angaben über Aussehen und Anlage der Registerbände (Seite XI und folgende). Auch über die Abkürzungen in den Aktenstücken und andere formelle Schwierigkeiten wird hinreichend Aufschluß gegeben.

Angenehm berührt es, zu vernehmen, was auch andere Gelehrte in Rom erfahren haben, wie der Herausgeber „des stets gleichen Wohlwollens der Beamten des apostolischen Stuhles“, ganz besonders des Herrn Unterarchivars P. Heinrich Denifle sich zu erfreuen gehabt habe.

Eine selbstständige mühevollte Arbeit des Herausgebers ist das eingehende Personen- und Sachregister; es ermöglicht erst die leichte und zuverlässige Benutzung des gewonnenen Quellenmaterials und ist deshalb von großer Wichtigkeit. Am häufigsten erscheinen dabei naturgemäß die Namen der schweizerischen Diözesen, ihrer Bischöfe und Metropolitanverbände. Werthvolle Ergänzungen wird auch die Geschichte der Klöster, Stifter und Ordensfamilien aus unserm Quellenwerk schöpfen. Nicht unendlich spiegeln sich die großen Kämpfe der damaligen Zeit wider; andererseits findet die Lokalgeschichte und Biographie ihre Bereicherung oder Beleuchtung.

M.



Auch noch Etwas über die Feuerbestattung.

Im Kanton St. Gallen unterliegt am 14. August dem Volksentscheid ein vom Großen Rath erlassenes Gesetz, wonach unter gewissen Cautelen die Feuerbestattung erlaubt wird, jedoch mit der bestimmten Vorschrift, daß der Ausweis klar vorliege, der Verstorbene habe ausdrücklich die Verbrennung seines

*) Geschichte der Päpste. 1². S. 51 sq.

Körpers verlangt. Zweitens führt das Gesetz die unentgeltliche Beerdigung in der Weise ein, daß die Gemeinde, vom Staat mit je 15 Fr. für jede Leiche unterstützt, die Kosten der bürgerlichen Beerdigung trägt.

Wir halten uns an den ersten Punkt. Das betreffende Gesetz erlaubt die Feuerbestattung wesentlich unter zwei Bedingungen: 1. daß der Arzt ausdrücklich die natürliche Todesursache bezeuge und 2. daß der Wille des Verstorbenen, sein Körper solle verbrannt werden, klar bewiesen sei.

Durch das vorgeschriebene ärztliche Zeugniß soll verhütet werden, daß durch die Feuerbestattung nicht ein Verstorbener verbrannt werde, der auf eine unnatürliche Weise, sei es durch Gift oder Erstickung, Erwürgen zc. getödtet worden ist. Ein begrabener Körper kann wieder ausgegraben werden und zwar nach Wochen und Monaten; es kann eine amtliche Untersuchung über die Todesursache angestellt und das Verbrechen entdeckt werden; der verbrannte Körper ist jeder weiteren Untersuchung entzogen und insofern ein von den Angehörigen am Verstorbenen begangenes Verbrechen der Gefahr der Entdeckung entrückt.

Allerdings soll ein ärztliches Zeugniß über die natürliche Todesursache vorliegen. Allein wenn man weiß und erfahren hat, wie leicht bei Selbstmördern das ärztliche Zeugniß über die Unzurechnungsfähigkeit der That zu erhalten und zu erkaufen ist, der wird bei dieser gesetzlichen Cautele kaum beruhigt sein. Je mehr die rein materiellen Interessen in den Vordergrund treten und allseitig sich geltend machen, desto weniger ist auf amtliche Zeugnisse zu bauen.

Was die zweite Vorschrift anbetriefft: es soll klar und bestimmt der Wille des Verstorbenen nach Feuerbestattung vorliegen, so dient diese Vorschrift zur Verstärkung der Wahrheit des ärztlichen Zeugnisses. Allein der bekannte Wille eines Angehörigen nach Feuerbestattung kann leicht zur Anregung eines Verbrechens führen.

Zudem entsteht hier die Frage: habe ich über meinen Leib unbedingt zu verfügen? Der Leib ist ein Geschenk Gottes, wie es das Leben auch ist. Der Leib soll ein Tempel des hl. Geistes sein, eine Wohnung Jesu Christi, ein Gefäß der Gnade, bestimmt zur Verherrlichung am Tage der Auferstehung und zur Theilnahme an den Freuden des Himmels. So wenig der Mensch vor dem Tode unbedingt über seinen Leib verfügen kann, so wenig ist er berechtigt, nach dem Tode über denselben zu verfügen. So wenig der Lebendige Leib ein Gefäß der Unehre sein darf, so wenig darf es der todte sein. Der Mensch darf seinen lebendigen Leib nicht verstümmeln, entstellen, entehren und schänden; eben so wenig nach dem Tode. Der Leib darf lebendig und todt nicht Gegenstand des Kaufes und Verkaufes werden. Die Prostitution und die Sklaverei sind ein Verbrechen. Bin ich unbedingt Herr meines Leibes, so bin ich auch Herr meines leiblichen Lebens und dann ist der Selbstmord keine Sünde.

Das Gesetz scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß der Mensch über seinen Leib unbedingt verfügen könne,

und diese Voraussetzung führt zu gefährlichen Consequenzen und es müssen diese bestritten werden.

Gehen wir auf die Feuerbestattung selbst über, so ist dieselbe eine gewaltsame Vernichtung des Leibes; sie unterscheidet sich von der Beerdigung dadurch, daß jene eine gewaltsame und insofern unnatürliche Vernichtung des Körpers ist, diese aber eine langsame, natürliche Auflösung durch Verwesung ermöglicht. Der Gedanke der allmählichen Verwesung im Grabe macht darum auch nicht den abschreckenden Eindruck, wie die Vorstellung der Verbrennung.

Die Beerdigung des Leibes findet sich bei den Juden und hängt mit ihrer Hoffnung auf die Auferstehung des Leibes auf das engste zusammen. Auch die Pietät gegen die Verstorbenen verlangt Achtung und Ehrfurcht vor den sterblichen Ueberresten derselben; darum die Bekrängung des Sarges und die ehrenhafte Bestattung der Todten. Bei den Aegyptern war die Einbalsamirung gebräuchlich; man wollte die sterblichen Ueberreste vor Verwesung schützen. Die Pyramiden sind Todtenpaläste.

Uebrigens zeigt sich die Gesittung eines Landes und Volkes gerade in der Behandlung der Todten. Wir vermögen darum in der Verbrennung des Körpers keinen Beweis echter humaner Gesinnung zu erblicken.

Mit dem Glauben an und mit der Hoffnung auf die Auferstehung des Leibes ging von den Juden die Sitte der Beerdigung auf die Christen über und es bildet dieser Glaube und diese Hoffnung eine Brücke zwischen Juden- und Christenthum. Wenn die Römer ihre Todten verbrannten, legten die Christen die todten Leiber ihrer Angehörigen in die Erde als ein kostbares Samenkorn, das einst am Tage der Auferstehung erwachen werde zu einem schönern Leben, wie das im Herbst in die Erde gelegte Samenkorn im Frühling aus dem Schooße der Erde hervorkeimt. Die Gräber der Todten wurden heilig gehalten, geschmückt und mit dem Kreuze bezeichnet, dem Sinnbild der Erlösung durch den Tod des Heilandes. Störung der Grabesruhe und Schändung dieser Ruhestätte erschien immer als ein Verbrechen. Auch legte man seit frühester Zeit großen Werth darauf, die Ueberreste der Verstorbenen als ein theures Andenken zu bewahren. Je höher der Verstorbene im Leben stand, desto höher die Verehrung dieser kostbaren Ueberreste; daher die Reliquien-Verehrung der Heiligen. Wir haben heute an die Stelle der Reliquien-Verehrung der Heiligen die Reliquien-Verehrung von Dichtern, Malern, Tonkünstlern und Gelehrten zc. gesetzt.

Man legte schon frühe Werth darauf, die Grabstätten der Verstorbenen zu vereinigen, daher die Katakomben und die Kirchhöfe; sie sollten ein Sinnbild sein der in Christo Verstorbenen untereinander und mit den Zurückgebliebenen. Die Familiengräber und Familiengruften waren Sinnbilder der Gemeinschaft der Glieder einer Familie, die Kirchhöfe Sinnbilder des Zusammenhangs der Gemeindeglieder im Diesseits und Jenseits.

Auch an den Begräbnissen der Verstorbenen nahmen vorab die Angehörigen und Verwandten der Familie des Verstorbenen Antheil, beteten mit einander am Sarge, begleiteten den Ver-

storbenen zum Grabe, besprengten das Grab mit Weihwasser und feierten mit einander den Trauergottesdienst. Das Grab führte zusammen und vereinigte wieder, was die Welt getrennt hatte; der Schmerz und die Trauer versöhnten wieder, was das Interesse auseinander gerissen hatte. Der Gedanke an die Ewigkeit stärkte das Band der Liebe, das der weltliche Sinn gelockert hatte. Der Besuch der Gräber erneuert das dankbare Andenken an den Verstorbenen und erinnert uns an die Flüchtigkeit des Lebens und an unsere wahre Heimat.

(Schluß folgt.)



Ueber das Kollektiren von Klosterfrauen.

(Eingefandt.)

Ein Mitarbeiter der vorzüglich redigirten bayerischen „theologisch-praktischen Monatschrift“ schreibt in Heft 7 l. J. über diese in jüngster Zeit auch bei uns akut gewordenen Frage:

„Man trifft hie und da Klosterfrauen, die im Lande auf- und abwandern, um fromme Gaben zu sammeln. So sehr man den guten Zwecken, wozu die letztern dienen sollen, sei es Krankenpflege, Unterricht und Erziehung, Missionsthätigkeit u. dgl., den besten Erfolg wünschen muß, und so sehr die christliche Charitas für diese Zwecke zu opfern bereit sein soll, so ist es doch eine andere Frage, ob der berührte Modus zum Einsammeln von Almosen wünschenswerth oder statthaft ist. Man muß vielmehr diese Frage a priori verneinen. Wenn es ein bekanntes Sprichwort gibt, daß eine Ordensperson in's Kloster gehört, wie der Fisch in's Wasser, so trifft dieß doppelt bei einer weiblichen Ordensperson zu. Wenn man die Erfahrung zu Hilfe nimmt, so wird vielfach die Erscheinung beobachtet werden, daß der Ordensgeist bei dem Herumwandern außer dem Kloster leidet. Daher empfinden es gerade die Besten recht schwer, wenn sie durch den schuldigen Gehorsam verpflichtet werden, solche Wanderungen zu unternehmen. Hier- von abgesehen, passen auch die vielfach strapaziösen Reisen durch Wind und Wetter nicht zu den Kräften und dem Habit einer Ordensfrau. Und können nicht auch sittliche Gefahren in den Weg kommen? Wer ist der Wächter, Schützer und Bezeuger des standesmäßigen Verhaltens einer Ordensfrau, die in der Welt herumlaufen muß? Zwar besteht zu diesem Zweck gewöhnlich die Vorschrift, daß nur zwei und zwei auf Kollekte gehen, die sich gegenseitig Stütze und Stab sein sollen. Indessen wird in der Praxis dieser Grundsatz wohl nicht immer so genau zur Ausführung gelangen. Aus der Erfahrung kann ich folgenden Fall anführen: Zwei Klosterfrauen, die zusammen einen größern Bezirk abkollektiren sollten, theilten sich ihr Gebiet; die eine ging am Montag dahin, die andere dorthin; sie sahen sich nicht wieder bis zum Sonntag, wo sie der Unterredung gemäß in einem Kloster des Bezirkes wieder zusammentrafen und Ruhetag hielten. So ging es auch in der zweiten Woche und gewöhnlich während der ganzen Dauer ihrer Kollektur.

Diese Uebelstände werden umsomehr hervortreten, je länger die Dauer der Abwesenheit vom Kloster ist. Wenn man ein paar Tage oder auch ein paar Wochen draußen sein muß, so mag das noch hingehen, besonders, wenn es sich um einen Bezirk handelt, der von dem Kloster nicht zu weit entfernt ist, z. B. in einigen benachbarten Pfarreien oder auch in den Grenzen der Diözese. Denn hier lebt man doch noch gewissermaßen unter den Augen der nächsten oder höhern Vorgesetzten. Was soll man aber dazu sagen, wenn Klosterfrauen ununterbrochen ein Vierteljahr, ein halbes Jahr außerhalb der klösterlichen Gemeinschaft sich aufhalten und in der Welt herumlaufen müssen, oder wenn sie, wie es gewöhnlich mit dieser langen Zeit zusammenhängt, in's Ausland geschickt werden, um dort ein ganzes oder halbes Königreich zu durchstreifen, um erst, wenn diese Aufgabe zu Ende geführt ist, in die Pforte des Klosters wieder einzutreten? In dieser Beziehung könnte ich ein schweizerisches und elsässisches Klosterinstitut als Beispiel anführen. In einem Falle konnte ich die Erfahrung machen, daß eine Ordensperson zur Strafe von den Vorgesetzten auf eine beschwerliche und langwierige Kollektur ausgeschickt wurde, gewiß kein nachahmenswerthes Beispiel für Handhabung der Disziplin.

In Anbetracht dessen sind in manchen Diözesen Verbote oder Einschränkungen der Kollekten von Mitgliedern weiblicher Kongregationen aufgestellt. So wurde in der Diözese Münster das unbedingte Verbot gegeben, daß Ordensschwestern in eigener Person kollektiren, wobei noch die Warnung beigefügt ist, irgend welchen Kollektanden überhaupt Messstipendien zu verabfolgen. Dasselbe geschah für die Diözese Baderborn. In der Diözese Rottenburg wurde folgendes Beschränkung gemacht: Das Kollektiren von Klosterfrauen auswärtiger Diözesen ist nicht mehr gestattet. Solche aus der Diözese Rottenburg dürfen nur dann von Seite der Geistlichkeit Unterstützung erfahren, wenn sie eine nicht über sechs Monate alte bischöfliche Autorisation vorzeigen können.“

Soweit die bayerische Monatschrift. Wir haben diesen Ausführungen Einiges beizufügen.

Es ist gewiß eine schöne Sache um die christliche Charitas und man soll dem Volke möglichst viel Gelegenheit geben, damit es Werke der Barmherzigkeit ausüben könne, indem der göttliche Heiland namentlich auch vom Almosen im weitern Sinne (Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit) das ewige Heil, die ewige Seligkeit abhängig machen wird. Aus diesem Grunde sind die frommen Sammlungen berechtigt; allein es sollte hierin ein gewisses Maß und eine gewisse Ordnung innegehalten werden. Alljährlich werden die Gläubigen dringend gebeten und ermahnt, die „inländische Mission“ zu

unterstützen, die Sklavenmission, die Mission für das hl. Grab; es werden empfohlen der Peterspfennig, die Bisthumsbedürfnisse, die Werke der Verbreitung des Glaubens und der Kindheit-Jesuwerein zc. zc.; es kommen hiezu die Sammlungen für die verschiedenen Kirchenbauten in der Diaspora, Kollekten armer Studirender; man rechne dazu die Bezirks- und Ortsarmenvereine, die Sammlungen für verschiedene wohlthätige Zwecke innerhalb der einzelnen Gemeinden (Suppenanstalt, Krankenkasse, Paramentenverein zc.), die sich ebenfalls periodisch wiederholen, Beiträge für einige Erziehungs-, Rettungs- und Besserungsanstalten in unserer Diözese, welche der Unterstützung sehr bedürfen — man rechne alle diese frommen Werke, Vereine und Anstalten zusammen und frage sich, ob es nicht denn des Guten allzuviel sei, wenn, abgesehen von den Sammlungen zu weltlichen Zwecken, von welchen einzelne Gemeinden nicht wenig in Mitleidenschaft gezogen werden, außerdem noch jedes Jahr einige Male Kollekten von ausländischen Klosterfrauen unternommen werden? Der Einsender ist im Falle, zu bestätigen, daß in seiner Gemeinde innert sechs Wochen drei Male solche Kollekten von Klosterfrauen in Szene gesetzt wurden und zwar zwei Mal für ausländische Wohlthätigkeitsinstitute und ein Mal für ein außerdiözesanes. Wenn man dann noch die betrübende Erfahrung machen muß, daß solche Ordenspersonen bei einem etwaigen Hinweis auf inländische Bedürfnisse oder bei der Erinnerung an kürzlich schon geschehene Kollekten eine drohende Miene annehmen oder gar ihrem Unwillen in derben Worten Ausdruck geben, so dürfte es wohl an der Zeit sein, diesem Unfug des Kollektirens geziemende Schranken zu setzen und nach dem Vorbilde einiger deutschen Diözesen die Erlaubniß zu kollektiren von der Erlaubniß des bischöflichen Ordinariates abhängig zu machen.*) Was speziell unser engeres Vaterland, den Kt. Solothurn, anbetrifft, so harren da genug wohlthätige Institute auf die allgemeine Unterstützung des Volkes. Wie nothwendig ist auch für unsern Kanton ein Waisenhaus, ein Armenhaus, eine Anstalt für schwachsinrige und verwahrloste Kinder! Darum ist es gewiß im Interesse der eigenen guten Sache, gegen die Zudringlichkeit fremder ausländischer Kollektanten einzuschreiten. Fiat!



Selbstmord.

Die „N. Züricher Zeitung“ in ihrer ersten Nummer vom 22. Juli bespricht in einer Correspondenz aus Luzern die Frage über die kirchliche Beerdigung von Selbstmördern und von solchen Katholiken, welche im Leben der Kirche fremd gegenüber gestanden sind. Der Einsender findet es zwar entschuldigbar, ja natürlich, daß die Kirche einem s. g. Lauscheinatho-

liken, welcher ihr in seinem Leben fremd, vielleicht feindselig gegenüber gestanden ist, ohne förmlich den Austritt zu erklären, auch nach dem Tode nicht als ihr Mitglied anerkennt und behandelt. Wer die Kirche während seines Lebens nicht brauchen will, dem dringt die Kirche ihren Dienst auch im Tode nicht auf. Der Todte, wenn er reden könnte, würde wahrscheinlich selbst diese Dienste sich verbeten, ja dagegen protestiren.

Was aber die „N. Zürch. Zeitung“ betreffend der Selbstmörder sagt, ist nicht ganz richtig. Es ist unrichtig, wenn sie sagt, daß zwischen vornehmen und niedrig gestellten Personen ein Unterschied gemacht werde; bei ersteren sei die Praxis milder, bei letzteren strenger. Es wird als Beispiel die feierliche Begräbniß des Grafen Girgenti angeführt, der sich in einem Anfall von Geistesstörung selbst erschossen hat. Es ist zu bemerken, daß Graf Girgenti vermöge seines eigenthümlichen Zustandes bisweilen von einem so heftigen Kopfweiden befallen wurde, daß er besinnungslos wurde. In Caserta wollte er einmal aus dem Fenster springen. Konnte ihm also die kirchliche Beerdigung verweigert werden?

Im Allgemeinen gilt die Praxis: Selbstmördern, wirklichen oder vermutheten, wird nach kirchlicher Vorschrift die kirchliche Beerdigung verweigert: 1. Wenn der Selbstmord constatirt ist und 2. wenn derselbe im Zustand der Zurechnungsfähigkeit verübt worden ist.

1. Wenn es also zweifelhaft ist, ob Jemand den Tod selbst gesucht hat oder nicht, so verlangt das Gesetz der Liebe, daß das mildere Urtheil walte. Wenn ein Todter im Wasser aufgefunden wird ohne daß nähere Umstände bekannt sind, wie und warum dieser Todesfall eingetreten ist, so muß angenommen werden, daß der Betreffende verunglückt sei. Selbst solche, die erhängt aufgefunden werden, können aufgehängt worden sein. Also der Selbstmord muß constatirt sein, wenn die kirchliche Beerdigung verweigert werden soll und darf.

2. Allein auch bei constatirtem Selbstmord entsteht die zweite Frage: Ist der Selbstmord im Zustande der Zurechnung begangen worden, oder aber im Zustande völliger Geistesumnachtung ohne Freiheit? Die Sünde ist eben eine bewußte und freiwillige Uebertretung eines göttlichen Gesetzes.

Hier können freilich die Ursachen, warum die That verübt worden ist und die Umstände, unter denen sie geschehen, ein einigermaßen sicheres Urtheil abgeben, selten aber absolute Gewißheit. Bei Irren, Wahnsinnigen, Geistesgestörten zc. liegt die Sache klar; die Verwandten bringen ein amtliches ärztliches Zeugniß über eine anhaltende oder momentane Geistesstörung oder Geistesverwirrung. Hier kommt der Geistliche oft in eine schwierige Lage. Er trägt mit Grund Zweifel über die Richtigkeit der ärztlichen Zeugnisse; die Ursachen und die Umstände des Todes sind von der Art, daß die Zurechnung nicht wohl bezweifelt werden kann. Allein darf und kann er ein amtliches Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes als falsch und unrichtig zurückweisen, den Arzt öffentlich compromittiren, vielleicht einem Injurienprozeß sich aussetzen? Die Verwandten berufen sich auf das vorliegende Zeug-

*) Wie mir ein Amtsbruder mittheilte, fand er eines Abends bei seiner Rückkehr im Pfarrhause nicht weniger als vier Klosterfrauen, die in seiner Gemeinde kollektiren wollten, und es bedurfte der ganzen Entschiedenheit des Pfarrers, dieselben wieder vom Halse zu schaffen.

niß; diese müßte er tief beleidigen. Man betrachtet eine kirchliche Begräbniß als eine Ehre. Je zahlreicher die Familie des Verstorbenen, je angesehenener und mächtiger sie ist, desto schwieriger ist die Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes; desto gefährlicher ist diese Verweigerung für den Pfarrer, besonders da, wo die Gemeinde das Wiederwahlrecht des Pfarrers hat.

Um wieder auf das ärztliche Zeugniß zurückzukommen, so kommt auch der Richter bisweilen in den Fall, sein Urtheil auf Zeugnisse abzustellen, von deren Falschheit er moralisch überzeugt ist. Es wird einem in bürgerlichen Ehren stehenden Mann der Reinigungsseid abverlangt und abgenommen. Der Richter kennt den Mann aus sicherer Quelle als einen gewissenlosen Menschen und die Umstände selbst machen die Aussage zweifelhaft. Allein der geleistete Eid hat eine Rechtskraft, die der Richter anerkennen muß. Experten-Gutachten über einen vorhandenen Todesfall, über einen Unfall zc. muß der Richter anerkennen, ob er dieselbe für seine Person als richtig oder als unrichtig ansehe. Er darf höchstens eine andere Expertise verlangen, aber das vorliegende Gutachten nicht als falsch verwerfen.

In unserer Zeit, wo die materiellen Interessen so mächtig sind, läßt sich unter Umständen gegen in Aussicht gestellten Vortheil leicht ein günstiges Zeugniß erhalten. Jedenfalls wird ein kluger Pfarrer sich bei Beerdigungen von Selbstmördern durch das amtliche Zeugniß des Arztes vor dem katholischen Volk sicher stellen und nöthigenfalls bei der Verkündigung der Leiche selber, wenn nicht dem Wortlaut nach veröffentlichen, doch mindestens sich darauf berufen; denn eigenmächtig darf er über das Kirchengesetz nicht hinweggehen.

Wir fügen noch folgendes bei:

Der Selbstmord greift in unserer Zeit mächtig um sich. Mädchen und Knaben von 13—15 Jahren springen ins Wasser wegen hoffnungsloser Liebe, oder weil sie in der Schule eine schlechte Note erhalten haben, oder weil sie von dem Vater eine Strafe befürchten. Vorsteher von Banken, nachdem sie im Börsenspiel Millionen verloren, Beamte, welche das anvertraute Gut verschleudert und ihre Klienten geschädigt haben, kaufen sich einen Strick und erhängen sich. Kellnerinnen wagen wegen betrogener Liebe und um der Schmach sich zu entziehen, einen Sprung in's Wasser. Der Rentier, der sein Vermögen im Laster verschwendet und seine Frau und seine Kinder ins Elend gebracht, entgeht durch einen Schuß in die Schläfe den zeitlichen Strafen seiner Ausschweifung. Keine Woche, oft kein Tag vergeht, der uns nicht Nachricht von einem Selbstmord bringt; und doch sind es nur die auffallendern Erscheinungen dieses Schlußaktes des menschlichen Lebens, welche berichtet werden, sei es, daß das jugendliche Alter, sei es, daß der Stand und die Stellung des Selbstmörders, sei es, daß das Verbrechen, dessen er sich schuldig gemacht, die That bemerkenswerth für die öffentlichen Blätter erscheinen lassen. Gewöhnliche gewaltsame Eingriffe in's eigene Leben werden nicht mehr beachtet. Alle Altersklassen, alle Stände und beide Geschlechter liefern Beispiele von diesem traurigen Lebensende.

Je zahlreicher diese Schlußakte des menschlichen Lebens

sind und je mehr Leute aus den höhern Ständen sich gewaltsam das Leben abkürzen, desto mehr schwindet der Abscheu vor dieser That, desto milder wird sie beurtheilt; und je milder das öffentliche Urtheil über diese Sünde ist, desto mehr schwindet der Abscheu vor diesem Verbrechen und desto mehr nimmt die Zahl der Selbstmorde zu. Daß in den protestantischen Ländern die Zahl der Selbstmorde viel größer ist, als in den katholischen, hängt damit zusammen, daß die katholische Kirche dem constatarcten zurechnungsfähigen Selbstmörder das kirchliche Begräbniß verweigert, die protestantische aber nicht. Das öffentliche Urtheil der Kirche und das strengere Kirchengesetz übt Einfluß auf die öffentliche Meinung.

Die katholische Kirche geht bei diesem strengen Urtheil von einem doppelten Grundsatz aus: Erstens, der Selbstmord ist ein Verbrechen, wie der Mord; zweitens, der Selbstmörder schließt ohne Reue und Buße sein Leben mit einem großen Verbrechen, und erscheint damit beladen vor Gottes Gericht.

1. Der Selbstmord ist ein Verbrechen, wie der Mord. Der erstere ist ein gewaltsamer Eingriff in das eigene, letzterer ein solcher in das Leben des Mitmenschen. Aber das eigene Leben gehört uns ebenso wenig an, als ein fremdes. Wir haben über dasselbe ebenso wenig frei zu verfügen, als über das Leben des Mitbruders. Unser Leben gehört zunächst Gott an, der es uns gegeben und der einzig darüber zu verfügen hat. Sodann gehört dasselbe unserer Familie, unserer Gemeinde, unserm Vaterlande und der Kirche an. Der Selbstmörder wirft undankbar das von Gott empfangene edle Geschenk dem Geber zurück und begeht einen Raub an sich selbst, an seiner Familie, seiner Gemeinde, an dem Vaterlande und der Menschheit. Der Raub ist um so größer, je edler und werthvoller die ertödteten Kräfte sind und je wichtiger die Stelle ist, die der Selbstmörder in der Familie, der Gemeinde und im Lande einnimmt und je größer und heiliger seine Pflichten gegen die Familie, die Gemeinde und das Vaterland sind. Der Selbstmord kann ein größeres Verbrechen sein, als der gewöhnliche Mord. Es ist dabei nicht nur einfach das Leben als solches, sondern der Werth des abgebrochenen Lebens für Familie, Gemeinde und Staat in die Waagschale zu legen. Das fünfte Gebot Gottes betrifft, wie den fremden Mord, so auch den Selbstmord.

Wir machen noch auf einen Widerspruch aufmerksam, wovon unsere Zeit befangen ist. Auf der einen Seite hat man aus hoher Achtung für den Werth und die Heiligkeit des Lebens die Todesstrafe als Sühnungsstrafe für den Mord abgeschafft, auf der andern Seite beurtheilt man aus falschen Humanitätsrücksichten den Selbstmord so mild und tadelt die katholische Kirche, wenn sie dem Selbstmörder das kirchliche Begräbniß verweigert.

Wenn das Leben so hohen Werth hat, warum darf es der Selbstmörder so gering achten?

2. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist der Selbstmord ein größeres Verbrechen als der Mord, weil dieses hienieden nicht mehr gefühnt und gut gemacht werden kann und der Selbstmörder sich selbst die Möglichkeit der Reue, Buße und

Ehne abschneidet. Der Selbstmörder geht ohne Reue, ohne Bußgeist, beladen mit einem Verbrechen, in die Ewigkeit und vor Gottes Richterstuhl. Der Selbstmörder schließt durch dieses Verbrechen sich selbst von der Kirche aus. Der größte Verbrecher kann seine Verbrechen bereuen, Buße thun, Vergebung erlangen und in der Gnade Gottes sterben, nur nicht der Selbstmörder. Darin liegt der Grund, warum die Kirche dem Selbstmörder die kirchliche Begräbnis verweigert und zwar mit vollem Rechte.



„Zum Bestattungswesen.“

Die B-Correspondenz der „K.-Z.“ Nr. 32 tritt in Uebereinstimmung mit der konservativen Parteileitung des Kantons St. Gallen für Annahme des der Volksabstimmung vom 14. August vorgelegten Beerdigungsgesetzes für den Kanton St. Gallen ein. Diefelbe findet keinerlei Bedenken darin, daß das Gesetz die Feuerbestattung — Cremation, Leichenverbrennung — gestattet.

Einsender dieser Zeilen, der übrigens das projektirte St. Gallische Beerdigungsgesetz nur aus dieser B-Correspondenz kennt, ist entschieden anderer Ansicht.

Der Katholik darf sich einem Gesetze gegenüber, das die Leichenverbrennung gestattet, keineswegs zustimmend, sondern höchstens neutral verhalten.

Auf die Frage: «An licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur» — hat die Lehrautorität der hl. Kirche ein entschiedenes Nein geantwortet, und da hilft es nichts, das «mandare» mit „den Befehl ertheilen“ zu übersetzen. Das «mandare» jener Frage ist genau zutreffend mit der Gesetzesbestimmung, daß der Verstorbene die Verbrennung des Leichnams „ausdrücklich verlangt“ — „angeordnet“ habe.

„Ferner: Wenn ein Gesetz die Feuerbestattung gestattet, so liegt darin schon ein «promovere usum comburendi» d. i. eine zum mindesten indirekte Förderung (promovere) des heidnischen Gebrauches der Leichenverbrennung. Das Gesetz, das die Leichenverbrennung, — unter welchen Cauteleu immer, ist gleichgültig, — gestattet, wird für den Katholiken zur Gefahr, zur bösen Gelegenheit, gegen eine wichtige kirchliche Bestimmung zu handeln. Darin sind aber doch wohl alle Moralisten einig, daß es nicht statthaft ist, eine Gefahr zur Sünde auch nur indirekte und im Entferntesten zu veranlassen.

Mögen darum die Vorzüge des neuen St. Gallischen Beerdigungsgesetzes noch so groß sein, in der Bestattung der Cremation liegt eine Gefahr für den Katholiken, darum darf er von Gewissenswegen dazu nicht ja sagen. Auch wir wollen unsere Meinung „niemanden aufdrängen“, aber wir halten uns für verpflichtet, sie der Meinung des B.-Correspondenten gegenüber „offen und rückhaltlos auszusprechen.“

W.



Kirchen-Chronik.

Schweizerischer Piusverein. Der Präsident des Schweizerischen Piusvereins, Herr Adalbert Wirz, hat den 35. Jahresbericht des Vorstandes, das Vereinsjahr 1891/92 umfassend, der Oeffentlichkeit übergeben. Der Leser erhält durch denselben einen klaren Einblick in die segensreiche Wirksamkeit des Piusvereins auf den verschiedenen Gebieten des religiösen, socialen, charitativen und wissenschaftlichen Lebens. Es wird ausführlich Bericht erstattet über die inländische Mission, über das Patronat für Lehrlinge und Arbeiter in der Mittel-, Ost- und Westschweiz, über das Patronat für Sprachlehrlinge, für Taubstumme, für arme verlassene Kinder in der Ost- und Westschweiz, über den Bücherverein, das freie katholische Lehrerseminar, das Apostolat der christlichen Erziehung u. s. w. Der Jahresbericht bezeugt ein warmes Interesse für alle die schönen, wohlthätigen Werke. Daher haben wir auch mit großem Bedauern folgende Schlußstelle gelesen: ... „Damit stehen wir am Schlusse unserer Berichterstattung. Wir legen die Feder nieder, um sie nicht wieder zu einer solchen Arbeit aufzunehmen. Sieben Mal sind wir nun mit einem Jahresbericht über die Thätigkeit des Piusvereins vor die Oeffentlichkeit getreten. Sieben Mal hat der unaufhaltsame Lauf der Zeit und der rasche Wechsel der Jahre den Ruf an uns ertönen lassen: «Redde rationem villicationis tuæ. Gib Rechenschaft von Deiner Haushaltung!» In guten Treuen und mit gewissenhafter Aufrichtigkeit haben wir erzählt und aufgezählt, was im Vereine an Arbeit und Wirksamkeit geleistet wurde. Dieser Aufgabe haben wir uns nun entledigt zum siebenten und — zum letzten Male. Dem freundlichen Leser nochmals Gruß und Dank zum Abschied!“

Wohl nehmen wir an, daß Hr. Adalbert Wirz nur aus wichtigen Gründen den Entschluß gefaßt haben wird, von der Leitung des Vereins zurückzutreten. Wir wünschen indessen von Herzen, daß es gelingen möchte, dem Piusverein seinen erprobten, geschäftsgewandten, für alle die edlen Bestrebungen des Vereines aufrichtig begeisterten und unermüdet thätigen Präsidenten auch für die Zukunft noch zu erhalten. Hr. Ad. Wirz hat sehr große Verdienste für den Piusverein und damit für die katholische Sache der Schweiz. Möchte er auch fernerhin noch derselben seine Kräfte weihen!

Luzern. Letzten Sonntag, den 7. August, wurde in Luzern eine sehr erhebende Erinnerungsfeier an den Heldentod der Schweizergardisten in Paris (10. August 1792) begangen. Die Festpredigt hielt Hr. Commissar von Ah, die weltliche Festrede Hr. Gerichtspräsident Schürmann. Sehr zahlreicher Besuch vom Lande.

Süddeutschland. (Corresp.) Am 27. Juli haben in Beuron die „Priester der Anbetung“ von Süddeutschland den ersten eucharistischen Congreß abgehalten. Circa 100 Priester haben dort bei den freundlichen Benediktinern im romantischen Donau-Thale sich zusammengefunden. Auch 5 Thurgauer und 2 St. Galler haben der Einladung Folge geleistet. Der Ort

war gut gewählt. Denn im Kloster Beuron findet die Anbetung der hl. Eucharistie in einer Weise statt, wie man es nicht leicht an einem andern Orte feierlicher und herrlicher finden wird. Nebst dem schönen Beispiele, das die Mönche den Congreg-Mitgliedern in der Anbetung gaben, haben dieselben auch durch Wort und That zum Gelingen des Festes wesentlich beigetragen.

Schon am Vorabend hatte P. Adalbert durch eine herzliche Ansprache die angekommenen Gäste in den Geist des Vereinsfestes eingeführt. Am Feste selbst hielt der Hochw. Erzabt Wolter eine ergreifende Rede. Derselbe schilderte die schöne Harmonie zwischen dem alten und neuen Bunde, zwischen dem Schatten und dem Lichte. Wie Elias dem über seinen Weggang trauernden Elisäus seinen Mantel zuwarf und damit auch seinen Geist ihm hinterließ, so hat Christus vor seinem Hinscheiden den Aposteln und ihren Nachfolgern den Mantel seiner leiblichen Gottheit und damit auch seinen Geist hinterlassen. Wie Elisäus mit dem Mantel des Elias durch den Jordan ging, so muß der Priester durch die hl. Eucharistie sich den Durchgang durch die Welt verschaffen; die ganze Wirksamkeit des Priesters geht von der Eucharistie aus.

Einen Hauptvortrag am Feste hielt der Herr Generaldirektor Pfarrer Künzle in Amden, Kanton St. Gallen, über den Zweck und die Opportunität des Vereins „der Priester der Anbetung“. Meisterhaft führte er aus, wie jeder Mensch das sacrificium intellectus bringe; die Welt bringe es der Sinnelust und der Eitelkeit; in der eucharistischen Anbetung bringen wir dasselbe dem göttlichen Heiland. Wie jede Zeit ihre eigenen Kämpfe und Kampfmittel hatte, so werde in unserer Zeit ein Kampf gegen die Gottheit gekämpft, wie noch nie und das geeignetste Kampfmittel sei die Eucharistie. Die sel. Katharina von Emmerich schaute im Geiste den Kampf der Feinde Gottes gegen seine hl. Kirche. Sie sah, wie die Feinde schon das Schiff der Kirche niedergerissen hatten und auch an den Chor und Altar sich wagten. Da kam Maria mit dem hl. Erzengel Michael und schützte Chor und Altar; die Feinde mußten von ihrem Vorhaben abstehen. Vom Chor und Altar aus wurde aber die Kirche wieder aufgebaut. So haben die Feinde der Kirche das Schiff derselben zertrümmert; sie haben die weltliche Macht ihr entrißen, den christlichen Staat zerstört. Noch steht Chor und Altar und unter dem Schutz Mariens und des Erzengels Michael werden diese erhalten bleiben. In sinniger Weise hat darum auch die Kirche die drei Ave Maria und das Gebet zum hl. Michael der hl. Messe beigefügt. Vom Chore aus, vom Sakrament des Altars aus wird die Kirche wieder aufgebaut werden.

Hr. Seminar-Regens Stichel von Rottenburg sprach über die Eucharistie in ihrer Beziehung zum innern und äußern Leben des Priesters. Er sagte unter anderm: Der eifrige Theologe lese und studire viel in den Büchern; doch damit ziehe er Gott nur in sein schwaches und sehr begrenztes Wissen hinab; hingegen in der gläubigen und betrachtenden Anbetung der Eucharistie ziehe Gott den Priester zu sich hinauf und darum habe die Anbetung noch größern Werth, als das Studium.

Mögen noch manche so schöne eucharistische Versammlungen folgen!

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Der Hochwürdigsten Geistlichkeit bringen wir zur Kenntniß, daß die diesjährigen Priester-Exercitien vom 5.—9. Sept. im Priester-Seminar in Luzern stattfinden werden. Anmeldungen sind an Hochw. Hrn. Regens Dr. Segeffer in Luzern zu richten.

Solothurn, den 8. August 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Hellbühl Fr. 25, Eichenbach 30, Gredenbach 10, Uhusen 28, Großdietwil 31, Dazmerjellen 25, Luthern 12. 50, Reiden 20, Zell 10, Ettiswil 20.

2. Für das hl. Land:

Von Großdietwil Fr. 18, Luthern 18, Zell 10, Egolzwil 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 11. August 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892

| | Fr. Ct. |
|---|------------------|
| Uebertrag laut Nr. 31: | 15,685 86 |
| Durch J. N. (Luz.) Gabe von J. M. in Benedig | 5 — |
| Aus der Pfarrei Doppleschwand | 30 — |
| „ „ „ Hellbühl | 86 50 |
| „ „ „ Dompfarrei St. Gallen, II. Kata | 200 — |
| Vom geistlichen Kapitel Sib- und Frickgau | 100 — |
| Durch Spitalpfarrer Dolder von J. St. M. | 150 — |
| Aus Lugano: Von der bischöflichen Kanzlei Fr. 170. — | |
| „ „ „ Von Verschiedenen durch den | |
| „ „ „ „Credente catt.“ | 100 80 |
| „ „ „ „ | 270 80 |
| Durch das bischöfliche Commissariat in Bürglen, Nachträgliches: | |
| aus der Pfarrei Altorf | Fr. 100. — |
| „ „ „ „ Altinghausen | „ 80. — |
| „ „ „ „ Nenthal | „ 40. — |
| | 220 — |
| | <u>16,748 16</u> |

b. Außerordentliche Beiträge pro 1892
(früher Missionsfond.)

| | |
|---|------------------|
| Uebertrag laut Nr. 29: | 11,388 50 |
| Vermächtniß des sel. Kammerers und Pfarrers | |
| Staffelbach in Meierskappel | 200 — |
| | <u>11,588 50</u> |

c. Jahrzeitenfond.

| | |
|--|--------------|
| Uebertrag laut Nr. ? | 300 — |
| Stiftung von fünf hl. Messen jährlich durch W. | |
| M. J. G., Kts Uri | 500 — |
| | <u>800 —</u> |

Der Kassier ad interim:

J. Düret, Chorbherr.

Deutsches Knabenpensionat Canisiushaus, Freiburg.

Man macht auch dieses Jahr wieder auf dasselbe aufmerksam. Auf christliche Erziehung und Bildung der Zöglinge wird alle Sorgfalt verwendet. Sehr gute Kost, gesunde Wohnung, beständige Beaufsichtigung ist zugesichert.

Kost, Logis, Wäsche und Licht beträgt für das Schuljahr 500 Fr., welche in 3 Raten, beim Eintritt, an Weihnachten und Ostern vorausbezahlt sind. Erwünscht ist, daß nur solche sich melden, die sich dem Priesterstand einstens widmen wollen.

Joh. Ev. Meiser, apostol. Missionär, Direktor.

Im Verlage von **Eberle, Kälin & Cie.**, Buchhandlung in **Einsiedeln**, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer zu beziehen der

Neue Einsiedler-Kalender für 1893.

(28. Jahrgang).

(64²)

Bisheriger Preis: 40 Centimes. — Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Als **Hauptbild** nebst vielen Holzschnitten, ein fein lithographirtes Farbendruckbild:

Benediktinerkloster Mariastein bei Basel.

Interessanter Text. — Volksthümliche Schreibart. — Viele Bilder.

Gratisbeilage: ein zweifarbiges Wandkalenderchen.

Neuester Verlag von Ferd. Schöningh in Paderborn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen: 67

Meunier, H., Doctor der Theologie. **Die Lehre vom Predigtthema.** Mit bischöflicher Approbation. 112 S. 8°. br. Fr. 2.

Morin, Germ., Benedictiner der Beuroner Congregation. **Der Ursprung des gregorianischen Gesanges.** Eine Antwort auf Gevaerts Abhandlung über „den Ursprung des römischen Kirchengesanges“. Deutsch von P. Thomas Elsässer. 95 S. 8°. br. Fr. 3. 75.

Specht, Dr. Thom., Prof. der Theologie am Kgl. Lyceum zu Dillingen. **Die Lehre von der Kirche nach dem hl. Augustin.** Mit bischöflicher Approbation. 360 S. gr. 8°. br. Fr. 8.

Tiefenthal, P. Fr. Sales, O. S. B., Prof. am Collegium San Anselmo in Rom. **Die Apokalypse des hl. Johannes**, erklärt für Theologie-Studierende und Theologen. Mit bischöflicher Approbation. 834 S. gr. 8°. br. Fr. 21. 35.

Commer, Dr. E., **De Christo Eucharistico.** Mit kirchlicher Druck-erlaubnis. 42 S. 12°. Geb. Fr. 1. 10.

Schuen, Jos. **Predigten für das katholische Kirchenjahr.** Herausgegeben von P. Phil. Seeböck, O. S. F. II. Bd. 2. Abth. **Zweite Sammlung der Predigten für die Festtage.** Mit bischöflicher Approbation. 572 S. gr. 8°. br. Fr. 5. 85. — Früher erschien:

I. Bd. 1. Abth. **Predigten für die Sonntage.** 452 S. Fr. 4. — I. Bd. 2. Abth. **Predigten für die Festtage.** 524 S. Fr. 5. 35. II. Bd. 1. Abth. **Predigten für die Sonntage und die hl. Fastenzeit.** 502 S. Fr. 5. 35.

Deharbe, Jos., Priester der Gesellschaft Jesu. **Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus** nebst einer Auswahl passender Beispiele, als Hülfsbuch zum catechetischen Unterrichte in der Schule und in der Kirche und als Lesebuch für christliche Familien. IV. Bd. **Religionsgeschichte** oder Beweis für die Göttlichkeit der christlichen Religion aus ihrer Geschichte von Erschaffung der Welt bis unsere Zeit. Mit bischöflicher Approbation. 590 S. gr. 8°. br. Fr. 3. 75. — Früher ist erschienen: I.—III. Band. 5. Aufl. 2259 S. br. Fr. 12. 30.

Das vorstehende Werk hat eine **allgemeine Anerkennung** und seinen Weg in alle Welt gefunden; für seinen Werth spricht allein schon seine große Verbreitung.

Vakante Professur.

An der Urnerschen Kantonschule in **Altdorf** ist eine Lehrstelle für **Gymnasialfächer**, eventuell auch französische Sprache in den oberen Klassen, mit Amtsantritt auf den 7. Oktober zu besetzen. Jahresgehalt Fr. 1400.

Mit der Professur kann die Pastoration der Strafanstalt mit einem Gehalte von Fr. 230 und je nach Umständen noch eine andere Pfründe mit einem solchen von Fr. 350 verbunden werden. (68²)

Bewerber schweizerischer Nationalität wollen sich, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, bis 1. September beim Präsidenten des Erziehungs-rathes, Herrn **Nationalrath Dr. Schmid in Altdorf**, melden.

Altdorf, den 5. August 1892.
68² **Erziehungsrath Uri.**

Die Priesterexercitien im Bisthum Chur

finden statt:

Im Collegium in Schwyz vom 29. August Abends bis zum 2. September Morgens.

Im Priesterseminar St. Luzi in Chur vom 26. September Abends bis zum 30. September Morgens.

Anmeldungen sind zu richten an die Tit. Vorstände genannter Anstalten. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist maßgebend für die Vertheilung der Einzelzimmer.

Chur, den 1. August 1892. 68²

Die bischöfliche Kanzlei.

P. M. Meschler, S. J.

Das Leben unseres Herrn Jesu Christi.

2 Bände. 8°. Fr. 13. 40.

Das Leben des hl. Alonfus von Gonzaga.

1 Band. 8°. Fr. 4. 50.

Die Andacht zum göttlichen Herzen.

1 Band. 12°. Fr. 2. —

Novene zu H. I. Frau von Lourdes.

1 Band. 12°. Fr. 2. 20.

Sämmtliche Bücher sind solid und elegant gebunden.

Baden, St. Margau. (63⁴) **H. Doppler,**
Buchhandlung.

Harmonium und Pianos

kauft man erfahrungsgemäß am besten und billigsten bei

E. Muggli, Enge-Bürli,
Größtes Lager. Prospekte franko

Ein-
n in) **Einsiedeln** Wallfahrern bestens empfohlen **Bären** spaz 'q 'q
(M7292Z 48⁴) der Gasthof zum **Bären** spaz luv)